# Satzung der 1848er Gedächtnisstiftung Fürth (Neufassung 2018) vom 11. November 2021

**(INFÜ Nr. 11 vom 8. Juni 2022)**

## Inhaltsverzeichnis:


| | |
|---|---|
| Vorspruch | 2 |
| § 1 Name, Rechtstand und Sitz der Stiftung | 2 |
| § 2 Zweck der Stiftung | 3 |
| § 3 Einschränkungen | 3 |
| § 4 Grundstockvermögen | 4 |
| § 5 Stiftungsmittel | 4 |
| § 6 Stiftungsorgane | 4 |
| § 7 Stiftungsvorstand | 4 |
| § 8 Stadtrat | 5 |
| § 9 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung | 5 |
| § 10 Vermögensanfall | 5 |
| § 11 Stiftungsaufsicht | 5 |
| § 12 Inkrafttreten | 6 |
| Anlage 1 (zu § 4 der Satzung der 1848er Gedächtnisstiftung Fürth) | 7 |

Genehmigt mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 09.05.2022 AZ. 12-1222.2-38-1

**Vorspruch**

Der Rat der Stadt Fürth bekannte sich in der zum Gedächtnis der Kämpfer und Gefallenen der März-Revolution 1848 einberufenen Sitzung am 22.03.1948 einstimmig zur alsbaldigen Errichtung einer Stiftung, deren Zweck der Bau und Betrieb eines gemeinnützigen Altenheimes für betagte, minderbemittelte Fürther Bürgerinnen und Bürger sein soll. Die Stiftung wurde mit Stadtratsbeschluss vom 27.07.1950 als rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet und vom Bayerischen Staatsministerium des Innern am 30.12.1950 genehmigt. Die Ausstattung der Stiftung von zunächst nur 20.000 DM wurde durch erhebliche Zustiftungen Fürther Unternehmer und durch ansehnliche Zuschüsse der Stadt, besonders auch aus ihrer Erbschaft des in den USA verstorbenen Fürthers Richard Wassermann, bis 1963 auf fast 2 Mio. DM erhöht. Das Alten- und Pflegeheim an der Stiftungsstraße entstand im Folgenden in drei Bauabschnitten, von denen die ersten beiden im Oktober 1956 fertiggestellt waren und der dritte Abschnitt im März 1963 folgte. Bis 1963 wurden auch die teilweise bereits bebauten Grundstücke durch die Stiftung von der Stadt Fürth erworben. Mit Fertigstellung des dritten Bauabschnitts bestand dann die bis heute gültige Aufteilung in die Blöcke A, B und C. In den Jahren 1983 bis 1991 erfolgten erste Sanierungen und Umbaumaßnahmen, vor allem in Hinblick auf geänderte Anforderungen im Rüstigen- bzw. Pflegebereich (Blöcke A und C). Aus den Grundstücken des Grundstockvermögens wurde im Oktober 2007 eine Teilfläche verkauft. Der Erlös dieses Verkaufs wurde zur Finanzierung des folgenden Umbaus des Blocks B in den Jahren 2008 bis 2011 verwendet, der zur Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit der Verwendung des Gebäudes als Alten- und Pflegeheim nötig geworden war.

Die stiftungsrechtlichen Verhältnisse wurden in der Satzung vom 27.07.1950 geregelt, 1974 und 1999 wurde die Satzung geändert. Mit der letzten Anpassung der Satzung 2012 wurden umfangreiche rechtliche Anpassungen im Rahmen der sogenannten Sphärentrennung implementiert und ein Prozess zur Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit der Stiftung in Gang gesetzt. Zur Ermöglichung zukunftssicherer Wege und zur Bewahrung der Stiftung erlässt der Stadtrat mit Beschluss vom 25.07.2018 folgende Neufassung der Satzung:

(Funktionsbezeichnungen sind aus Vereinfachungsgründen in der „männlichen“ Form gehalten, aber geschlechtsneutral zu verstehen.)

**§ 1 Name, Rechtstand und Sitz der Stiftung**

Die Stiftung führt den Namen "1848er Gedächtnisstiftung Fürth". Sie ist eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Fürth.

**§ 2 Zweck der Stiftung**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch den Betrieb und die Unterhaltung eines Alten- und Pflegeheimes sowie von Seniorenwohnungen. In die Einrichtungen der Stiftung sollen mindestens 60 Jahre alte Frauen und Männer, bevorzugt aus Fürth, aufgenommen werden. Sie erhalten dort Unterkunft, Verpflegung und nach Bedarf stationäre Pflegeleistungen und sonstige Betreuung.

2. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung die Gebäude insbesondere an die Stadt Fürth als Pachtobjekt zum Betrieb eines Alten- und Pflegeheims überlassen. Der Betrieb obliegt im Falle einer Überlassung dem Betreiber im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die Überlassung der Gebäude wird einzelvertraglich geregelt. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

3. Die Überlassung der Gebäude kann unmittelbar erfolgen oder auch mittelbar durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO sowie mittelbar durch Dritte im Rahmen der Vermögensverwaltung, sofern diese nicht die Gemeinnützigkeit der Stiftung berührt. Solchen Hilfspersonen oder Dritten kann hierzu das zeitlich begrenzte Eigentum über die Gebäude inklusive der Seniorenwohnungen verschafft werden (Erbbauvertrag über die Grundstücke). In diesem Fall berichtet der Stiftungsvorstand dem Stadtrat jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses.

4. Die Überlassung von für Altenheim-, Pflegeheim- oder Seniorenwohnzwecke nicht mehr genutzten Gebäudeteilen an Dritte widerspricht nicht dem Stiftungszweck, solange das gesamte Anwesen überwiegend im Sinne des Stiftungszwecks nach Abs. 1 genutzt wird.

5. Alle Nutzungsverhältnisse werden privatrechtlich vereinbart beziehungsweise geregelt.

**§ 3 Einschränkungen**

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

2. Auf die Gewährung des Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

**§ 4 Grundstockvermögen**

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen und dessen Wert zum 01.01.2019 ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 5 Stiftungsmittel**

1. Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht
   a. aus den Nutzungsentgelten des Heimes und aus den Mieten der Seniorenwohnungen, oder
   b. aus den Erträgen aus der Überlassung der Gebäude nach § 2 Abs. 3 (Erbbauzins),
   c. aus den Erträgen und sonstigen Nutzungen des Stiftungsvermögens,
   d. aus Zuwendungen und Zuschüssen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen Rücklagen gebildet werden. Ergibt sich aus den Erträgen der Vermögensverwaltung abzüglich deren Aufwendungen ein Überschuss, kann dieser im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dem Grundstockvermögen zum Werterhalt zugeführt werden.

3. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

**§ 6 Stiftungsorgane**

Die Stiftung wird als kommunale Stiftung von den Organen der Stadt Fürth vertreten und verwaltet.

Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

**§ 7 Stiftungsvorstand**

1. Stiftungsvorstand ist der Oberbürgermeister der Stadt Fürth oder sein gesetzlicher Vertreter. Bei Verhinderung des Stiftungsvorstands treten die gesetzlichen Vertretungsregelungen in Kraft.

2. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und vollzieht die Beschlüsse in Stiftungsangelegenheiten. Er ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte für die Stiftung zu besorgen. Hiervon hat er dem Stadtrat unverzüglich Kenntnis zu geben und dessen Einverständnis nachzuholen.
   Der Stiftungsvorstand ist befugt, bei In-Sich-Geschäften der Stiftung mit der Stadt Fürth als Vertreter der Stiftung tätig zu werden, solange nicht der Stadtrat im

Einzelfall einen besonderen Vertreter zur Bestellung vorgeschlagen hat und die Stiftung durch derartige Rechtsgeschäfte keinen rechtlichen Nachteil erleidet.

3. Die laufenden Angelegenheiten der Stiftung werden vom Referat für Finanzen, Organisation und Personal, der Kämmerei (Stiftungsverwaltung) und weiteren jeweils nach dem Aufgabengliederungsplan der Stadt Fürth zuständigen städtischen Dienststellen vollzogen. Die laufenden Angelegenheiten sind solche, die nicht aufgrund von Bestimmungen dieser Satzung einem anderen Organ (Stadtrat, § 8) vorbehalten sind.

**§ 8 Stadtrat**

1. Der Stadtrat beschließt über den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde bedürfen, Nutzungsänderungen von Gebäuden und Gebäudeteilen, Überlassung von Gebäuden und Gebäudeteilen nach § 2 Abs. 2 und 3, die Anlage des Stiftungsvermögens (soweit es sich nicht um laufende Angelegenheiten analog Art. 37 GO handelt), Satzungsänderungen sowie Änderungen des Stiftungszwecks, Umwandlung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung.

2. Der Stadtrat schlägt der Stiftungsaufsicht bei Bedarf im Einzelfall einen besonderen Vertreter für die Stiftung zur Ernennung vor.

**§ 9 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

Beschlüsse des Stadtrates über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten.

**§ 10 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Fürth, die es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 11 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken.

**§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.11.2012, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 20.12.2012, außer Kraft.

**Anlage 1 (zu § 4 der Satzung der 1848er Gedächtnisstiftung Fürth)**

Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zum 01.01.2019 aus den folgenden Bestandteilen:

a) Grundstück Fl.Nr. 1396/13 I Gem. Fürth zu 0,1704 ha, Bodenrichtwert 715.680,

b) Grundstück Fl.Nr. 1396/13 II Gem. Fürth zu 0,5456 ha, Bodenrichtwert 2.291.520 €,

c) Grundstück Fl.Nr. 1399/1 Gem. Fürth zu 0,2237 ha, Bodenrichtwert 939.540 €,

d) Grundstück Fl.Nr. 1396/15 Gem. Fürth zu 0,2495 ha, Bodenrichtwert 1.047.900 €.

Bodenrichtwertangaben jeweils zum 31.12.2018.

Über die Grundstücke a) – c) wurde zum 01.01.2019 ein Erbbauvertrag mit einer Laufzeit von 99 Jahren geschlossen.

Wertpapiere zu 545.951,20 € (Kurswert zum 31.12.2018).